Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Dezember 1953	Nr. 31

Tag	Inhalt:	Seite
24. 11. 53	(77) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte	201
25. 11. 53	(78) Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte	201

(77)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte. Vom 24. November 1953.

Unter Änderung der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte vom 11. September 1953 (GVBl. S. 150) wird auf Grund des § 33 Absatz 4 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) verordnet:

§ 1

Das gemeinsame Jugendschöffengericht in Frankfurt (Main) ist auch zuständig für den Bezirk des Amtsgerichts Königstein (Taunus).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 1953.

Der Hessische Minister der Justiz
Zinn

---

(78)

Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte. Vom 25. November 1953.

Auf Grund des § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidungen in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen werden zugewiesen:

a) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Karlshafen dem Amtsgericht Kassel,

b) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Königstein (Taunus) dem Amtsgericht Frankfurt (Main),

c) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Seligenstadt dem Amtsgericht Offenbach.

§ 2

Es werden zugewiesen

die Entscheidungen in Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Amtsrichters allein gehören, wenn sich ein Angeschuldigter bei Erhebung der Anklage in Untersuchungshaft befindet oder wenn gleichzeitig mit der Erhebung der Anklage gegen einen Angeschuldigten die Anordnung der Untersuchungshaft beantragt wird, mit Ausnahme der Jugendsachen und der Fälle, in denen der Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung gestellt ist, sowie

die Entscheidungen, die der Amtsrichter im Vorverfahren zu treffen hat, soweit sie sich auf die Anordnung, Vollstreckung oder Aufhebung der Untersuchungshaft beziehen, sowie die Entscheidungen auf Grund des § 114 c der Strafprozeßordnung und auf Grund der §§ 14, 15 und 21 Absatz 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes — ohne die Entscheidungen auf Grund des § 128 der Strafprozeßordnung —

a) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Königstein (Taunus) dem Amtsgericht Frankfurt (Main),

b) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lauterbach dem Amtsgericht Fulda.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft, § 1 Buchstabe a) jedoch schon am Tage nach der Verkündung.

(2) Frühere Regelungen, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Wiesbaden, den 25. November 1953.

Der Hessische Minister der Justiz
Zinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1 30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr). zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 31 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21. zum Preise von DM —.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.